



Antrag auf Benutzungserlaubnis für die Grill- und Schutzhütte der Stadt Kandel im Bereich des Waldschwimmbades

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonnummer:

Datum der Benutzung:

Art der Veranstaltung:

Ich habe die Benutzungsordnung erhalten und erkenne diese und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Unterschrift des Antragstellers: _____

Bankverbindung (Iban/BIC) für Rückerstattung der Kautions:

Urschriftlich zurück

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
-Fachbereich 3 Bürgerdienste -
Gartenstr.8
76870 Kandel

Nach Eingang Ihrer Buchung erhalten Sie von uns eine Buchungsbestätigung.
Sie erhalten ca. 4 Wochen vor Ihrem gebuchten Termin per Post eine Rechnung.
Der zu zahlende Betrag muss spätestens 3 Wochen vor Ihrem gebuchten Termin auf unserem Konto eingegangen sein.

Benutzungsordnung für die Grillhütte der Stadt Kandel

§1 Vermietung

1. Die Grillhütte in Kandel wird an volljährige Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Vereine vermietet.
Bei Minderjährigen muss ein Elternteil die Hütte mieten und die Verantwortung übernehmen.
Bei Schulklassen kann diese Aufgabe von einem Lehrer wahrgenommen werden.
2. Die Benutzungsgebühr für die Anlage beträgt pro Tag 150,-- € einschließlich der Nebenkosten für Strom und Wasser.
Zuzüglich zur Benutzungsgebühr wird eine angemessene Kautions erhoben, die nach erfolgter Abnahme durch den Beauftragten ganz oder teilweise erstattet wird.
Die Kautions kann individuell festgelegt werden und beträgt mindestens 50,-- €.
Die Benutzungsgebühr und die Kautions sind mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto 59 bei der Sparkasse Germersheim-Kandel (BLZ 548 514 40) gutzuschreiben.
3. Die Hütte und das dazugehörige Gelände bieten für maximal 80 Personen Platz.
4. Eine Untervermietung der Hütte ist nicht zulässig.
5. Übernachten oder Zelten im Bereich der Anlage bedarf - bereits bei Anmietung – der vorherigen Absprache.

§2 Lärmvermeidung

1. Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes **in der aktuellen Fassung** (siehe Auszug) sind einzuhalten.
2. **Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass auf dem gesamten Grillhüttengelände Stereo- und Audioanlagen (ebenso Automusikanlagen) zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr so gesteuert werden, dass keine Lärmbelästigung für die Anwohner und unbeteiligte Personen entsteht.**
3. Auch bei An- und Abfahrt hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.
4. **Sollte es durch zu laute Musik oder auf eine andere Weise zu Störungen der Nachtruhe kommen (Nachtzeit: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist der Mieter der Grillhütte zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 Euro verpflichtet.**

§ 3 Nutzung

1. Die Nutzung der Grillhütte sowie der Parkplätze geschieht auf "eigene Gefahr".
2. Mit der Grillhütte, der Toilettenanlage und den Außenanlagen ist schonend umzugehen.
3. Für Brennmaterial (Grillkohle/-briketts, Holz) hat der Mieter selbst zu sorgen.
4. Feuer außerhalb der eingerichteten Feuerstellen ist untersagt.
5. Als Brennmaterial für die offene Feuerstelle ist ausschließlich trockenes Holz zu verwenden.

6. Abfälle egal welcher Art dürfen unter keinen Umständen verbrannt werden.
7. Feuer und Grill bedürfen der ständigen Überwachung!
8. Das Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern ist verboten.
9. Das Zerkleinern von Holz auf den Platten in der Hütte oder auch auf dem Außenpflaster ist verboten.
10. Beim Verlassen der Hütte hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass der Grill und die Feuerstelle vollständig erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist zu löschen.
11. Der Benutzer hat einen Erste-Hilfe-Koffer zu stellen.
12. Für die Einrichtung bestehen keine Getränelieferungsverträge.
13. Die Einrichtung verfügt über keinen Telefonanschluss.
14. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Stadt Kandel berechtigt, den jeweiligen Benutzer oder Mieter von der weiteren Überlassung der Grillhütte auszuschließen.

§ 5 Reinigung

1. Die Grillhütte ist nach Beendigung der Veranstaltung bis spätestens 09:00 Uhr am Folgetag ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern. Dies gilt auch für die angrenzende Toilettenanlage und die Grillstelle mit Rost.
Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche Glasscherben und andere Gegenstände wie z.B. Dosen, Bierflaschen, Verpackungen, Papier usw. auch vor den Außenanlagen aufgesammelt und entfernt werden müssen.
2. Der entstandene Müll ist vom Mieter selbst zu entsorgen.
3. **Sollte dennoch Müll durch die Stadt bzw. deren Beauftragten entsorgt werden müssen, sind die entsprechenden Kosten zu erstatten, mindestens jedoch eine Gebühr von 25,00 € die mit der Kautionsverrechnung verrechnet wird. Ebenso werden, sofern die Reinigung nicht oder mangelhaft erfolgte, die Kosten für die erforderliche Reinigung in Rechnung gestellt bzw. mit der Kautionsverrechnung verrechnet.**

§ 6 Haftung

1. Mängel, bzw. Schäden an der Anlage sind unverzüglich dem Beauftragten bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
2. Der Mieter haftet für alle durch ihn oder anlässlich seiner Anmietung entstandenen Schäden am Inventar, der Hütte, der Toiletten- und den Außenanlagen im vollen Umfang. Die Schadenhöhe wird durch die Stadt Kandel geschätzt und festgestellt.

Kandel, den 01.02.2012
gez.

Tielebörger
Stadtbürgermeister

Vermerk:

Änderung laut Stadtratsbeschluss vom 28.02.2013

§ 1 Ziffer 2. Erhöhung des Mietpreises auf 150,00 Euro (zuvor 100,00 Euro)

Auszug aus dem Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinlandpfalz

Stand: 20.12.2000

§ 4 Schutz der Nachtruhe

(1) Von 22 bis 6 Uhr (Nachtzeit) sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.

(2) .

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag weitere Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse einer beteiligten Person geboten ist. Die Ausnahme soll unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Der Zulassung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn für die Ausübung der Tätigkeit nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis erteilt worden ist. Vor Erteilung der Erlaubnis ist das Einvernehmen der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde einzuholen, sofern diese nicht für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist.

§ 6 Benutzung von Tongeräten

(1) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

(2) ...

(3) Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, in Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf sonstigen Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, auf Zelt- und Campingplätzen, in Schwimm- und Strandbädern sowie in der freien Natur ist die Benutzung der in Absatz 1 genannten Tongeräte verboten, wenn hierdurch andere erheblich belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann.

(4) ...

(5) Die zuständige Behörde kann bei einem öffentlichen oder bei überwiegendem privaten Interesse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zulassen. Die Ausnahme soll zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden...

Auszug der technischen Anleitung zur Vermeidung von Lärm

TA Lärm Abschnitt ...6.1 -> Bundesrecht-Weitere Vorschriften

Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

TA Lärm Abschnitt ...6.2 -> Bundesrecht-Weitere Vorschriften

Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nummer 6.1 unter Buchstaben a bis f genannten Gebiete

tags	35 dB(A)
nachts	25 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Weiter gehende baurechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

TA Lärm Abschnitt ...6.3 -> Bundesrecht-Weitere Vorschriften

Immissionswerte für seltene Ereignisse

Bei seltenen Ereignissen nach Nummer 7.2 betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben b bis f

tags	70 dB(A)
nachts	55 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte

- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstabe b am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A),

- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A)

überschreiten.